



---

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein, der am 28.11.1952 gegründet wurde und aus der am 01.04.1928 gebildeten Zweigriege Dormagen des Rudervereins Bayer Leverkusen hervorging, führt den Namen „Dormagener Rudergesellschaft 'Bayer' e.V.“, abgekürzt „DRG Bayer“. Er hat seinen Sitz in Dormagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes.

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Übungs-, Wanderfahrten und Rennrudern, durch die Anschaffung und Unterhaltung von geeignetem Material und erforderlichen Anlagen und durch die Pflege der Geselligkeit der Mitglieder in gemeinnütziger Weise.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Flagge, Abzeichen**

(1) Die Farben des Vereins sind blau und weiß. Die Flagge besteht aus zwei halbdiaagonalen Feldern in weiß und blau mit dem goldenen Bayerlöwen in der Mitte und der Aufschrift „DRG Bayer“ in den weißen Feldern.

(2) Das Vereinsabzeichen, das jedes Mitglied bei der Aufnahme gegen Erstattung der Kosten erhält, besteht aus der in Metall ausgeführten Vereinsflagge. Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

(1) Mitglied kann jeder werden, der das Rudern als Amateur betreibt (aktives Mitglied) oder fördert (inaktives Mitglied). Aktive Mitglieder müssen Freischwimmer sein und eine entsprechende Erklärung bei Einreichung des Aufnahmeantrages abgeben.

Auch juristische Personen, die an der Förderung des Rudersports interessiert sind, können Mitglieder werden.

(2) Anträge um Aufnahme eines Mitgliedes sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.

Der Name des Antragstellers wird durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben. Einsprüche gegen den Aufnahmeantrag sind innerhalb von vierzehn Tagen vom Datum des Anschlags im Bootshaus beim Vorstand einzureichen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Die Aufnahme darf nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gründen abgelehnt werden.

Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Nach der Ablehnung darf ein erneuter Aufnahmeantrag erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

Namen von neu aufgenommenen Mitgliedern werden durch Anschlag im Bootshaus bekanntgegeben.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5**

### **Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind der Satzung unterworfen und zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder sind gehalten, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Beitragsgruppenzugehörigkeit unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben.

(2) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zuordnung zu folgenden Beitragsgruppen:

1. Aktive Erwachsene,
2. Studenten, Schüler und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, arbeitslos gewordene Mitglieder,
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
4. Inaktive,
5. Ehrenmitglieder und
6. Familien bestehend aus zwei Mitgliedern der Gruppen 1 bis 3.

## **§ 6**

### **Rechte**

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 5. Die Mitglieder der Beitragsgruppen 1, 2, 3 und 5 sind zur Benutzung der Ruderboote nach der Ruderordnung berechtigt.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Ausschluss.
  
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassenwart mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist

oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt.

Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Beschwerde bei einem Vorstandsmitglied einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, endgültig.

## **§ 8**

### **Assoziationen**

Der Vorstand ist befugt, mit Schulträgern Verträge abzuschließen, durch die Schülern und ihren Lehrern die Mitbenutzung der Einrichtungen des Vereins gestattet wird, ohne dass sie Mitglieder sein brauchen (sogenannte Schülerriegen).

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Jugendvertreter.

## **§ 10**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
2. nimmt den Kassenbericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen,
3. beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
4. wählt Vorstandsmitglieder,
5. wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre alternierend,
6. setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
7. ernennt Ehrenmitglieder,
8. entscheidet über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
9. fasst Beschluss über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
10. genehmigt die Ruderordnung und deren Änderungen,
11. beschließt über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Vorstand hat die Mitglieder von einer etwaigen Änderung der Tagesordnung zu unterrichten.

Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nach Erledigung der Tagesordnung mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins, die in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt sein müssen, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft mit Ausnahme der Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der/die nach § 14 gewählte Sprecher/in der Jugendlichen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Inhalt und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen begründeten Antrag des zehnten Teils der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in § 10 für die ordentliche Mitgliederversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Um die Kontinuität zu wahren, sollen die Wahlen so stattfinden, dass in jedem Jahr nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so hat dieser das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand erbringt seine Leistungen grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale in Höhe des gesetzlich zugelassenen Wertes von zur Zeit maximal 500 EURO / Jahr ist zulässig und bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und seiner Geschäftsordnung und entscheidet insbesondere über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern. Er stellt für den Ruderbetrieb eine Ruderordnung auf, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Ruderordnung wird im Bootshaus ausgehängt. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Mitteilungen des Vorstandes werden durch Anschlag im Bootshaus bekanntgegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 14**

#### **Jugendvertreter**

Die Jugendlichen wählen bei Bedarf aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die die Interessen der jugendlichen Mitglieder vertritt.

### **§ 15**

#### **Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins bleiben unberührt.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 16**

#### **Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Der Antrag auf Auflösung ist in einer ersten Mitgliederversammlung zu beraten. Abgestimmt wird in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens zwei und längstens acht Wochen stattfinden muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an den RTHC Bayer Leverkusen oder an den TSV Bayer Dormagen mit der Auflage, die Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 79 BGB.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 19.02.2011 beschlossen und ersetzt die am 12. Februar 1987 beschlossene Satzung.